

Rechtmäßiges Alternativverhalten bei Fahrlässigkeitsdelikten

Fallbeispiel zur Problemverdeutlichung: T fährt mit einem Blutalkoholgehalt von 2,0 Promille mit 120 km/h durch die Straßen der Stadt S. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h. An einem Fußgängerüberweg torkelt plötzlich der vollkommen betrunkene O auf die Fahrbahn und wird von dem Auto des T überfahren und getötet. T wendet im nachfolgenden Prozess ein, dass O so plötzlich zwischen zwei parkenden Autos auf die Straße fiel, dass T ihn auch in nüchternem Zustand unter Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit tödlich überfahren hätte. Diese Behauptung lässt sich allerdings weder beweisen, noch ist sie widerlegbar.

Hinsichtlich der Bestrafung des T wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB und fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung gemäß § 315c I Nr. 1a, Nr. 2c, d, III Nr. 1, 2 StGB ist fraglich, ob der Einwand rechtmäßigen Alternativverhaltens seitens des T berücksichtigt werden kann, wenn er nachweist, dass die Tötung des T weder auf seine Trunkenheit noch auf die überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen ist. Standort der Prüfung dieses sog. „Pflichtwidrigkeitszusammenhangs“ ist der objektive Tatbestand des Fahrlässigkeitsdeliktes. Letztlich geht es hier um die Frage der „Kausalität“, allerdings nicht in Bezug auf die Kausalität der Handlung für den Erfolg, sondern der des Sorgfaltspflichtverstoßes für den Erfolg.

1. Pflichtwidrigkeits- oder Vermeidbarkeitstheorie

Vertreter: **Rechtsprechung:** BGHSt 11, 1 – Radfahrerfall; BGHSt 33, 61 (63) – Geschwindigkeitsüberschreitung; BGHSt 24, 31 (34); BGHSt 49, 1 (4); OLG Karlsruhe JR 1994, 77 (78).

Aus der Literatur: *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele*, § 12 Rn. 43; *Bockelmann/Volk*, § 20 B I 4c; *Dencker*, JuS 1980, 210 (212); *Gropp/Sinn*, § 4 Rn. 97 ff., § 12 Rn. 79 ff.; *Heinrich*, Rn. 1045; v. Heintschel-Heinegg-*Kudlich*, § 15 Rn. 54.2; *Hoffmann-Holland*, Rn. 827; *Kasiske*, JA 2007, 509 (510); *Kindhäuser*, GA 1994, 219; *Kretschmer*, JURA 2000, 267 (274); *Krey/Esser*, Rn. 1362; *LK-Schroeder*, 11. Aufl., § 16 Rn. 190; *Magnus*, JURA 2009, 390 (391); *MüKo-Duttge*, 4. Aufl., § 15 Rn. 162 ff.; *Rengier*, § 52 Rn. 26 ff.; *Schlüchter*, JA 1984, 673; *Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben/Schuster*, § 15 Rn. 174 ff.; *SK-Jäger*, 9. Aufl. Vor § 1 Rn. 112 ff.; *SSW-Momsen*, § 15 Rn. 78 ff.; *Wessels/Beulke/Satzger*, Rn. 1128 ff.

Inhalt: Wenn der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters ebenso eingetreten wäre, kann ihm der Erfolg nicht zugerechnet werden. Zum Nachweis reichen konkrete Umstände, die es für möglich erscheinen lassen, dass der Erfolg trotzdem eingetreten wäre.

Argument: Der strafrechtlich missbilligte Erfolg muss gerade auf der Sorgfaltspflichtverletzung beruhen. Dies ist dann der Fall, wenn der Erfolg bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wäre. Da es sich bei dem Zusammenhang Pflichtwidrigkeit-Erfolg um eine haftungsbegründende Voraussetzung handelt, ist hier der Grundsatz in dubio pro reo anzuwenden.

Konsequenz: Strafflosigkeit des Täters, wenn er die Möglichkeit glaubhaft darlegt, dass der Erfolg trotzdem eingetreten wäre.

Kritik: Bei Fahrlässigkeitsdelikten wird die Strafbarkeit zu sehr eingeschränkt, da sich die Möglichkeit des Ausbleibens des Erfolges bei pflichtgemäßem Verhalten oft nicht ausschließen lässt.

2. Risikoerhöhungslehre

Vertreter: *Jescheck/Weigend*, § 55 II 2b; *Kahlo*, GA 1987, 75; *Kaspar*, JuS 2012, 112 (115); *Köhler*, S. 197 ff.; *Lackner/Kühl/Heger*, § 15 Rn. 44; *Otto*, § 10 Rn. 17 ff.; *Roxin/Greco*, AT 1, § 11 Rn. 72 ff.; *ders.*, ZStW 78 (1966), 217; *Schünemann*, StV 1985, 230; *Stratenwerth/Kuhlen*, § 8 Rn. 36 f.; vgl. auch die differenzierende Lösung bei *Erb*, JuS 1994, 449 (445 f.); *Krüppelmann*, GA 1984, 491; *Puppe*, ZStW 99 (1987), 595.

Inhalt: Wenn der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters ebenso eingetreten wäre, kann ihm der Erfolg nicht zugerechnet werden. Zum Nachweis muss er bei einem Verhalten, das zu einer das Maß des erlaubten Risikos erheblich übersteigenden Gefährdung geführt hat, beweisen, dass der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten mit Sicherheit nicht eingetreten wäre. Eine bloße Möglichkeit reicht hierfür nicht aus.

Argument: Sorgfaltspflichten sind auch dann zu beachten, wenn nicht sicher ist, ob dadurch auch wirklich Gefahren vermieden werden oder nicht. Wer aber eine das erlaubte Risiko übersteigende Gefahrerhöhung herbeiführt, muss sich den Erfolg zurechnen lassen, außer es gelingt ihm, nachzuweisen, dass die erhöhte Gefährdung sich eben im konkreten Erfolg nicht realisiert hat.

Konsequenz: Strafflosigkeit des Täters, wenn er mit Sicherheit nachweist, dass der Erfolg trotzdem eingetreten wäre.

Kritik: Aus den normalen Verletzungsdelikten werden Gefährdungsdelikte gemacht, wenn bereits der Nachweis der Gefahrerhöhung für die Erfolgszurechnung ausreicht. Wer vom Täter den Nachweis des Zusammenhangs Pflichtwidrigkeit-Erfolg verlangt, verstößt gegen den Grundsatz in dubio pro reo.

3. Reine Kausalitätstheorie

Vertreter: *Reinelt*, NJW 1968, 2152; *Spendel*, JuS 1964, 14; vgl. auch *Bindokat*, JZ 1977, 549 (551); *Jakobs*, 7/72 ff., 84.

Inhalt: Der Täter haftet für den durch sein pflichtwidriges Verhalten verursachten Erfolg unabhängig davon, ob dieser auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten wäre oder nicht.

Argument: Wenn im Rahmen der *conditio-sine-qua-non* Formel die pflichtwidrige Handlung hinweggedacht würde, würde auch der Erfolg entfallen. Dieses Prinzip gilt auch hier, es wäre falsch, in diesem Zusammenhang das pflichtgemäße Verhalten wieder hinzudenken zu müssen. Ferner: Wenn beide Verhaltensweisen, die pflichtgemäße und die pflichtwidrige, zum missbilligten Erfolg führen, wird dadurch nicht die Rechtmäßigkeit des pflichtwidrigen Verhaltens, sondern die Rechtswidrigkeit des eigentlich pflichtgemäßen Verhaltens begründet.

Konsequenz: Strafbarkeit des Täters auch dann, wenn der Erfolg auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten wäre.

Kritik: Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Täter selbst in solchen Fällen strafbar sein soll, in denen feststeht, dass sein Verhalten zwar pflichtwidrig war, das Risiko jedoch nicht gesteigert, in Einzelfällen vielleicht sogar verringert hat.